

## **Neufassung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit**

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 28. Januar 2019 folgende Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit der Gemeinde Oedheim beschlossen:



## **Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit**

Auf Grund von § 4 in Verbindung mit § 19 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) hat der Gemeinderat der Gemeinde Oedheim am 28. Januar 2019 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Entschädigung nach Durchschnittssätzen**

- (1) Ehrenamtlich Tätige erhalten den Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstauffalls nach einheitlichen Durchschnittssätzen.
- (2) Der Durchschnittssatz beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme

bis zu 3 Stunden	20,00 Euro
3 bis zu 6 Stunden	30,00 Euro
mehr als 6 Stunden (Tageshöchstsatz)	40,00 Euro

### **§ 2**

#### **Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme**

- (1) Der für die ehrenamtliche Tätigkeit benötigten Zeit wird je eine halbe Stunde vor ihrem Beginn und nach ihrer Tätigkeit hinzugerechnet (zeitliche Inanspruchnahme). Beträgt der Zeitabstand zwischen zwei ehrenamtlichen Tätigkeiten weniger als eine Stunde, so darf nur der tatsächliche Zeitabstand zwischen Beendigung der ersten und Beginn der zweiten Tätigkeit zugerechnet werden.
- (2) Die Entschädigung wird im Einzelfall nach dem tatsächlichen, notwendigerweise für die Dienstverrichtung entstandenen Zeitaufwand berechnet.
- (3) Die Entschädigung für mehrmalige Inanspruchnahme am selben Tag darf zusammengerechnet den Tageshöchstsatz nach § 1 Abs. 2 dieser Satzung nicht übersteigen.

### **§ 3 Aufwandsentschädigung**

- (1) Der/Die 1. Stellvertreter/in des Bürgermeisters erhält für seine Tätigkeit eine jährliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 600,00 Euro.
- (2) Gemeinderäte erhalten für die Ausübung ihres Amtes eine Aufwandsentschädigung.

Diese wird gezahlt

1. als Sitzungsgeld je Sitzung des Gemeinderats in Höhe von 50,00 Euro
2. als Sitzungsgeld je Sitzung der Ausschüsse sowie im Gemeinderat vertretenen Fraktionen in Höhe von 30,00 Euro.

Bei mehreren, unmittelbar aufeinander folgenden Sitzungen verschiedener kommunaler Gremien wird nur ein Sitzungsgeld gezahlt.

### **§ 4 Ersatz von Aufwendungen für die Pflege oder Betreuung von Angehörigen**

- (1) Die Mitglieder des Gemeinderats erhalten für die Betreuung ihrer Kinder bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres oder für die notwendige Pflege von Familienangehörigen im häuslichen Bereich Auslagenersatz, sofern ihnen durch die Übernahme der ehrenamtlichen Tätigkeit Kosten für die Inanspruchnahme einer Hilfs- oder Betreuungskraft, die nicht Familienangehörige/Familienangehöriger ist, entstehen. Gegen Nachweis wird eine zusätzliche Entschädigung in Höhe von bis zu 12 Euro je angefangene Sitzungsstunde gewährt, wenn glaubhaft gemacht wird, dass während der Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit die Übernahme der Betreuung durch einen Personensorgeberechtigten oder einen anderen Im Hause lebenden Familienangehörigen wahren dieser Zeit nicht möglich war. Die Erklärung hat gegenüber dem Bürgermeister schriftlich zu erfolgen.
- (2) Angehörige im Sinne von Absatz 1 sind Personen gemäß § 20 Absatz 5 LVwVfG.

### **§ 5 Reisekostenvergütung**

Für die Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit außerhalb des Gemeindegebiets erhalten ehrenamtliche Tätige neben der Entschädigung nach § 3 Abs. 2 oder § 1 Abs. 2 eine Reisekostenvergütung in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes.

## **§ 6 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01. September 2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 28. Februar 2012 außer Kraft.

Oedheim, den 28. Januar 2019

Schmitt  
Bürgermeister

### Hinweise gemäß § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg:

Nach § 4 Abs. 4 GemO für Baden-Württemberg gilt die Satzung, sofern diese unter der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung Baden-Württemberg oder auf Grund der Gemeindeordnung Baden-Württemberg zu Stande gekommen ist, ein Jahr nach dieser Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 Gemeindeordnung Baden-Württemberg wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat, die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung beanstandet hat oder die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach § 4 Satz 2 Nr. 2 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Bei der Bekanntmachung der Satzung ist auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hinzuweisen.